
Tarifinformation Nr. 1/2021

18. Februar 2021

Tarifverträge Lohn und Gehalt für die Beton- und Fertigteilindustrie Nordostdeutschland



Ihr Ansprechpartner:
RA Stephan v. Friedrichs
Tel. 05139 9994-33
v.friedrichs@vbf-nord.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserer TI-13/2020 vom 11.12.2020 teilen wir mit, dass das Unterschriftenverfahren für die Lohn- und Gehaltstarifverträge Nordostdeutschland abgeschlossen ist.

Anbei erhalten Sie die ausgefertigten Tarifverträge für Ihre Unterlagen.

Leider hat die Gewerkschaft über zwei Monate Zeit für die Rücksendung der Verträge beansprucht. Wir bitten, die lange Wartezeit zu entschuldigen.

Der Tarifvertrag über ein zusätzliches Urlaubsgeld befindet sich derzeit noch im Unterschriftenverfahren. Sobald dieses abgeschlossen ist, übersenden wir Ihnen auch diesen Tarifvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez. RA Stephan v. Friedrichs
Geschäftsführer

Lohntarifvertrag **vom 07.12.2020**

**für die gewerblichen Arbeitnehmer
und Auszubildenden
in der Beton- und Fertigteilindustrie
(Betonsteingewerbe)**

NORDOSTDEUTSCHLAND

Zwischen dem

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.
Burgwedel

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesausschuss, Frankfurt am Main

wird folgender Anschlussstarifvertrag geschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

I. Räumlich:

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

II. Fachlich:

Beton- und Fertigteilwerke gemäß § 1 Ziffer II des Rahmentarifvertrages vom 02.09.2003 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Beton- und Fertigteilindustrie (Nordostdeutschland) und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands.

III. Persönlich:

Alle gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Auszubildenden, die in den in Ziff. II bezeichneten Betrieben eine nach dem 6. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2 **Lohngruppen**

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 10 des Rahmentarifvertrages in der Beton- und Fertigteilindustrie Nordostdeutschland vom 02.09.2003 in der Fassung des ÄTV vom 28.06.2006.

I. Lohngruppe 1 (Spezialfacharbeiter)

Spezialfacharbeiter der Lohngruppe 2, deren Arbeiten besondere Fachkenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verlangen und die schwierige Arbeiten im Rahmen allgemeiner Anweisungen selbständig durchführen, wie z. B. Mixer, Disponenten, Formenbauer, Formenschlosser, qualifizierte Betonierer, Bewehrungsbauer, die nach Plan selbständig Stahlbewehrungen herstellen, Kranführer für an Schienen gebundene Krane, die nicht vom Boden aus bedient werden, Fahrer schwerer Spezialfahrzeuge, die selbständig Reparaturen ausführen, Laborleiter, Arbeiter, die selbständig mit der Bedienung wertvoller Maschinen und ihrer Regulierung betraut sind.

II. Lohngruppe 2 (Facharbeiter)

Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre in einem Bau- oder artverwandten Beruf und umgeschulte Arbeiter, die eine Facharbeiterprüfung abgelegt haben und deren Arbeiten keine Spezialkenntnisse gemäß Lohngruppe 1 verlangen, wie z. B. Betonbauteilehersteller, Schlosser, Elektriker, Schraferfahrer, Kraftfahrer, Laboranten, Monteurlieferer, Arbeitnehmer, deren Leistungen denen der vorgenannten Facharbeiter entsprechen, können diesen gleichgestellt werden.

III. Lohngruppe 3

(Facharbeiter mit geringerer als zweijähriger Berufserfahrung sowie angelernte Arbeiter mit Berufserfahrung, Geschicklichkeit und Verantwortung)

Facharbeiter mit abgeschlossener Lehre in einem artfremden Beruf und Arbeiter, die für die erforderlichen Arbeiten angelernt wurden, wie z. B. Eisenbieger, Eisenflechter, Plattenfertiger, Laborhelfer, Mischer, Stampfer, Schleifer, Presser, Führer von kleinen Arbeitsmaschinen (z. B. Hubstapler), Einschaler.

IV. Lohngruppe 4 (Hilfsarbeiter)

Arbeiter, die einfache Hilfsarbeiten verrichten, z. B. Magazin-Helfer, Reinigungspersonal, Hof- und Platzarbeiter, Schalungsreiniger, Arbeiter, die Rohstoffe oder Betonwaren befördern, stapeln, ein- und ausladen, Beifahrer, Hofarbeiter.

Sonderlohngruppe

a) Am Bau beschäftigte Arbeitnehmer

Sie erhalten zu ihrem Tariflohn eine Zulage von 10 %. Entsandte Arbeitnehmer (§ 15 Abschnitt I) behalten Anspruch auf den Tariflohn des Ortes, in dem sie zuerst nach Einstellung im Betrieb gearbeitet haben, auch wenn sie in niedrigeren Lohngebieten tätig sind. Anspruch auf diese Bezahlung besteht nur für die Zeit der Beschäftigung auf der Baustelle.

b) Vorarbeiter

Arbeiter, die vom Arbeitgeber zum Vorarbeiter bestellt sind, erhalten zum Lohn ihrer Lohngruppe eine Zulage von mindestens 10 % (Vorarbeiterzuschlag). Die Bestellung erfolgt schriftlich nach Beratung mit dem Betriebsrat. Eine zeitliche beschränkte Bestellung ist möglich.

§ 3 Löhne

Die Löhne werden aufgrund der Lohntabelle nach dem Tarifvertrag vom 04.07.2018 ab dem 01.01.2021 um 0,40 Euro je Arbeitsstunde erhöht. Für die Leermonate September bis Dezember wird eine Einmalzahlung von 100,00 Euro pro Monat gezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig.

Lohngruppe	ab 01.01.2021
LG 1	16,51 €
LG 2	15,50 €
LG 3	14,29 €
LG 4	13,12 €

§ 4 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütungen werden ab dem 01.01.2021 um 25,00 Euro monatlich erhöht. Für die Leermonate September bis Dezember wird eine Einmalzahlung von 25,00 Euro pro Monat gezahlt.

	ab 01.01.2021
1. Ausbildungsjahr	690,00 €
2. Ausbildungsjahr	770,00 €
3. Ausbildungsjahr	897,00 €
4. Ausbildungsjahr	979,00 €

§ 5 Jahressondervergütung

Die in § 14 RTV vom 02.09.2003, i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 28.06.2006 geregelte Jahressondervergütung beträgt:

ab dem Jahr 2018 42,5 % der monatlichen Vergütung.

§ 6
Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Anschlussstarifvertrag tritt am 01.09.2020 in Kraft und kann von jeder der unterzeichnenden Organisationen mit zweimonatiger Frist zum Monatsende erstmalig zum 30.06.2021, gekündigt werden.

Potsdam, 07.12.2020

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.
Burgwedel

gez. v. Friedrichs

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundsvorstand
Frankfurt am Main

gez. Feiger

gez. Burckhardt

Gehaltstarifvertrag vom 07.12.2020

**für die kaufmännischen und technischen Angestellten,
Meister und Auszubildenden
In der Beton- und Fertigteilindustrie
(Betonsteingewerbe)**

Nordostdeutschland

Zwischen dem

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.
Burgwedel

und der

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand, Frankfurt am Main

wird folgender Anschlussstarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

I. Räumlich:

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

II. Fachlich:

Beton- und Fertigteilwerke gemäß § 1 Ziffer II des Manteltarifvertrages vom 02.09.2003 für die Angestellten in der Beton- und Fertigteilindustrie (Nordostdeutschland) und dem Betonsteinhandwerk (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschlands.

III. Persönlich:

Kaufmännische und technische Angestellte und Meister sowie kaufmännische und technische Auszubildende.

§ 2 Gehaltsgruppen

Für die Gruppeneinteilung gelten die Bestimmungen des § 6 des Manteltarifvertrages in der Beton- und Fertigteilindustrie (Betonsteingewerbe) Nordostdeutschland vom 02.09.2003 in der Fassung des ÄTV vom 28.06.2006.

Gehaltsgruppe K 1/T 1

Tätigkeitsmerkmale:

einfache, vorwiegend schematische Tätigkeit

Berufsausbildung:

keine Ausbildung erforderlich

Beispiel K 1:

Vervielfältiger, Boten, Postabfertiger und sonstige Bürohilfskräfte, Telefonisten

Beispiel T 1:

Kopierarbeiten, Zusammenstellung technischer Dokumentationen, Zeichner für einfache Arbeiten.

Gehaltsgruppe K 2/T 2

Tätigkeitsmerkmale:

einfache Tätigkeit

Berufsausbildung K 2:

abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder gleichzusetzende Ausbildung oder Kenntnisse

Berufsausbildung T 2:

abgeschlossene technische oder gleichzusetzende Ausbildung ohne Kenntnisse

Beispiele K 2:

Vor- und Hilfsarbeiten im kaufmännischen Bereich, Maschinenschreiben nach Vorlage und nach Diktat oder Diktiergerät; Stenotypistin; Bedienen von EDV-Anlagen und moderner Kommunikationstechnik, Stenokontoristin

Beispiele T 2:

Ausführung von technischen Zeichnungen, Stoffprüfer in Sand- und Kiesbetrieben, Laboranten, Güteprüfer

Gehaltsgruppe K 3/T3

Tätigkeitsmerkmale:

selbständige Tätigkeit nach allgemeiner Anweisung

Berufsausbildung K 3:

abgeschlossene kaufmännische oder gleichzusetzende Ausbildung ohne Kenntnisse

Berufsausbildung T 3:

abgeschlossene technische oder gleichzusetzende Ausbildung ohne Kenntnisse

Beispiele K 3:

Sachbearbeitertätigkeit für Verkauf, Versand, Transport (u .a. Mixer-Disponent), Einkauf, Materialverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Personalverwaltung, Abwicklung einfacher Korrespondenz, Sachbearbeiter EDV

Beispiele T 3:

Laborantin in Kiesbetrieben, Betonprüfer, Arbeitsvorbereiter, Kalkulatoren, Betriebsassistent, technische Kalkulatoren

Gehaltsgruppe K 4/T 4

Tätigkeitsmerkmale:

selbständige Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches, die besondere Kenntnisse erfordert

Berufsausbildung K 4:

abgeschlossene kaufmännische oder gleichzusetzende Ausbildung

Berufsausbildung T 4:

abgeschlossene oder technische Ausbildung mit Technikerprüfung oder Abschluss einer Fachhochschule für technische Berufe

Beispiele K 4:

Durchführung von schwierigen buchhalterischen Kontierungen oder sonstigen schwierigen Buchhaltungsarbeiten; Abwicklung schwieriger Korrespondenz; Sekretariatsarbeiten für die Geschäftsleitung; Erstellen von Arbeitsabläufen und Programmen für EDV; selbständige Verkaufstätigkeit

Beispiele T 4:

Leiten von Produktionsabteilungen, Werkstätten und unselbständigen Produktionswerkstätten; Assistententätigkeit für Betriebsleitung

Gehaltsgruppe K 5/T 5

Tätigkeitsmerkmale K 5:

selbständige Tätigkeit mit Erledigung schwieriger Geschäftsvorgänge, die umfangreiche und besondere Fachkenntnisse erfordert

Tätigkeitsmerkmale: T 5:

selbständige Tätigkeit mit Erledigung schwieriger technischer und betrieblicher Vorgänge, die umfangreiche und besondere Fachkenntnisse erfordert

Berufsausbildung K 5:

abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder Abschluss einer Fachhochschule für Wirtschaft

Berufsausbildung T 5:

abgeschlossene technische Ausbildung mit Technikerprüfung oder Abschluss einer Fachhochschule für technische Berufe oder Technische Hochschule

Beispiele K 5:

Leiten eines Büros oder einer Abteilung für Verkauf, Versand, Transport, Einkauf, Finanz- und Rechnungswesen, EDV- und Personalwesen; Bilanzbuchhalter

Beispiele T 5:

Leiten einer Betonprüfstelle, Leiten von technischen Abteilungen, größeren Produktionsabteilungen und Produktionsstätten

§ 3 Gehälter

Die Gehälter werden auf Grundlage der Gehaltstabelle nach dem Tarifvertrag vom 04.07.2018 ab dem 01.01.2021 um 70,00 Euro monatlich erhöht. Für die Leermonate September bis Dezember wird eine Einmalzahlung von 100,00 Euro pro Monat gezahlt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig.

Gehaltsgruppe	ab 01.01.2021
ab 1. Berufsjahr K1/T1	1.913,00 €
ab 3. Berufsjahr K1/T1	1.913,00 €
ab 7. Berufsjahr K1/T1	1.926,00 €

Gehaltsgruppe	ab 01.01.2021
ab 1. Berufsjahr K2/T2	1.998,00 €
ab 3. Berufsjahr K2/T2	2.070,00 €
ab 7. Berufsjahr K2/T2	2.363,00 €

Gehaltsgruppe	ab 01.01.2021
ab 1. Berufsjahr K 3/T3	2.336,00 €
ab 3. Berufsjahr K 3/T3	2.546,00 €
ab 7. Berufsjahr K 3/T3	2.700,00 €

Gehaltsgruppe	ab 01.01.2021
ab 1. Berufsjahr K 4/T4	2.635,00 €
ab 3. Berufsjahr K 4/T4	2.971,00 €
ab 7. Berufsjahr K 4/T4	3.284,00 €

Gehaltsgruppe	ab 01.01.2021
ab 1. Berufsjahr K 5	3.519,00 €
ab 3. Berufsjahr K 5	3.718,00 €
ab 7. Berufsjahr K 5	3.965,00 €

§ 4 Meister

Meister müssen vom Betrieb zu Meistern im Sinne des Manteltarifvertrages (MTV) für die Angestellten in der Beton- und Fertigteilindustrie (Betonsteingewerbe Nordostdeutschland) vom 02.09.2003 bestellt sein. Die Bezeichnung des Angestellten als Meister allein genügt nicht für die Eingruppierung in diese Gehaltsgruppen.

Meister haben eine anordnende beaufsichtigende Tätigkeit. Sie verteilen die Arbeiten an die ihnen unterstellten Arbeitnehmer und tragen mit ihrer Aufsicht die Verantwortung oder Teilverantwortung für die Ausführung dieser Arbeiten. Sie sind verpflichtet, auf die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

Schriftliche Arbeiten, wie das Aufstellen der vorgeschriebenen Listen, Schichtbücher und Aufzeichnungen, sind verantwortlich vorzunehmen.

Gruppe M 1

Meister, die eine Tätigkeit ausüben, für die eine besondere Berufsausbildung nicht erforderlich ist, z. B. Lademeister, Versandmeister, Platzmeister

Gruppe M 2

Meister, die eine Tätigkeit in der Produktion ausüben, für die eine entsprechende fachliche Erfahrung erforderlich ist, z. B. Meister im Produktionsbetrieb

Gruppe M 3

Meister mit Meisterprüfung oder solche, die auf andere Weise gleichwertige fachliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben, z. B. Betonsteinmeister, Tischlermeister, Schlossermeister

Gruppe M 4

Meister mit besonders schwierigem und verantwortungsvollem Aufsichtsbereich (Obermeister)

§ 5 Meistergehälter

Die Meistergehälter werden auf Grundlage der Meistertabelle nach dem Tarifvertrag vom 04.07.2018 ab dem 01.01.2021 um 70,00 Euro monatlich erhöht. Für die Leermonate September bis Dezember wird eine Einmalzahlung in Höhe von 100,00 Euro pro Monat gezahlt.

Meistergruppen	ab 01.01.2021
M 1	2.574,00 €
M 2	2.894,00 €
M 3	3.192,00 €
M 4	3.550,00 €

§ 6 Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen werden ab dem 01.01.2021 um 25,00 Euro monatlich erhöht. Für die Leermonate September bis Dezember wird eine Einmalzahlung von 25,00 Euro pro Monat gezahlt.

	ab 01.01.2021
1. Ausbildungsjahr	690,00 €
2. Ausbildungsjahr	770,00 €
3. Ausbildungsjahr	897,00 €
4. Ausbildungsjahr	979,00 €

§ 7 Jahressondervergütung

Die in § 9 MTV vom 02.09.2003, i. d. F. des Ergänzungstarifvertrages vom 28.06.2006 geregelte Jahressondervergütung beträgt:

ab dem Jahr 2018 42,5 % der monatlichen Vergütung.

§ 8
Inkrafttreten und Laufdauer

Dieser Anschlussstarifvertrag tritt am 01.09.2020 in Kraft und kann von jeder der unterzeichnenden Organisationen mit zweimonatiger Frist zum Monatsende, erstmalig zum 30.06.2021, gekündigt werden.

Potsdam, 07.12.2020

Verband Beton- und Fertigteilindustrie Nord e.V.

gez. v. Friedrichs

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Frankfurt am Main

gez. Feiger

gez. Burckhardt